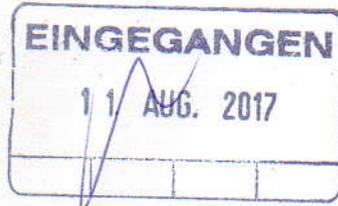




Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Herrn Landrat
Edgar Wolff
Landratsamt Göppingen
Postfach 809
73008 Göppingen



Stuttgart **10. Aug. 2017**
Durchwahl 0711 231-5720
Aktenzeichen 3-3822.5/1254
(Bitte bei Antwort angeben!)

Dez. 5

Jan. 8.

 Gleisinfrastruktur für den MetropolExpress Stuttgart-Geislingen

Sehr geehrter Herr Landrat,

Lieber Herr Wolff,

Sie hatten mich am Rande unsere Besprechung am 10. Juli 2017 in Göppingen auch auf das Thema „Gleisinfrastruktur für den Metropol-Express Stuttgart-Geislingen“ angesprochen. Dabei haben Sie betont, dass eine Aussage des Landes zum potentiellen Umfang einer möglichen LGVFG-Förderung der geplanten Abstellanlage im Bahnhof Geislingen für den Landkreis Göppingen von sehr großer Bedeutung ist.

Ich habe großes Verständnis für Ihren Wunsch nach größtmöglicher Planungs- und Finanzierungssicherheit. Mit Schreiben vom 16. November 2016 hatte ich darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Förderzusage nur auf der Grundlage eines konkreten, entsprechend begründeten Förderantrags – der üblicherweise Planungen der Leistungsphase 3+4 (HOAI) enthalten muss – möglich ist.

Im Fall der neuen Abstellanlage sind die vertraglichen Voraussetzungen für Planungen der Leistungsphase 1+2 (HOAI) noch nicht geschaffen. Ich bitte daher um Verständnis, dass sich das Land in diesem Stadium nicht im Stande sieht, konkrete Aussagen zu seinem finanziellen Engagement in dieser Sache zu treffen.

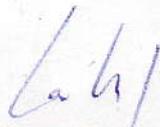
Auf die grundsätzlichen Rahmenbedingungen des LGVFG hatte ich bereits in meinem letzten Schreiben hingewiesen und zugleich eine Einordnung Ihres Vorhabens vorgenommen, die ich in einem Punkt gerne konkretisieren möchte:

Wir sind uns einig, dass nur über die zusätzliche Wendemöglichkeit im Bahnhof Geislingen die im besonderen Landesinteresse liegende und vom Land auch finanziell mitgetragene Weiterführung des Metropol-Expressangebots bis nach Geislingen möglich ist. Damit ist aus meiner Sicht der Anwendungsbereich für eine ausnahmsweise 75-Prozent-Förderung der Investitionskosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LGVFG eröffnet.

Bitte sehen Sie mir nach, dass eine verbindliche Zusage insbesondere zur konkreten Höhe erst erfolgen kann, wenn ein konkreter, gut begründeter Förderantrag vorgelegt und positiv geprüft ist und außerdem die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben sind.

Ich erlaube mir, Frau Nicole Razavi MdL, Herrn Alexander Maier MdL und Herrn Sascha Binder MdL eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Lahl
Ministerialdirektor